

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20. Dezember 2001 Nr. 51a

Bekanntm. vom	Inhalt	
13.11.2001	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung zur 8. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung	
25.09.2001	<u>Gemeinde Seevetal</u> Euro-Anpassungs- und Glättungsverordnung-Bau	1306
25.09.2001	Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung-Bau	1307
25.09.2001	Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung	1309
25.09.2001	Straßenreinigungssatzung	1315
25.09.2001	Straßenreinigungsgebührensatzung	1328
05.12.2001	<u>Gemeinde Marschacht</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	
11.12.2001	<u>Gemeinde Renesbostel</u> Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d	
03.05.2001	<u>Gemeinde Wulfsen</u> 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	
19.11.2001	<u>Gemeinde Wistedt</u> Aufwandsentschädigungssatzung	

S a t z u n g

zur 8.Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende Satzung zur 8.Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

§ 11 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,83 EURO.

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 13. November 2001


Günter Schadwinkel

Bürgermeister



Euro-Anpassungs- und Glättungsverordnung-Bau

der Gemeinde Seevetal (€-GlätVOBau)

Aufgrund der §§ 6 ,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Euro-Anpassungs- und Glättungsverordnung-Bau (€-GlätVOBau) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in den zur Zeit gültigen Fassungen wird § 6 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal vom 01.03.1995 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 10.000,-- DM für die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit wird durch 5.000,-- € ersetzt.

Der Betrag der Geldbuße bis zu 1.000,-- DM für die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit wird durch 500,-- € ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Seevetal, den 25.09.2001

Gemeinde Seevetal
- Der Bürgermeister -


Timmermann



Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung-Bau

der Gemeinde Seevetal (€-GlätSBau)

Aufgrund der §§ 6 ,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung-Bau(€-GlätSBau) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1998 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 8 der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 14.12.2000 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 10.225,84 € wird durch 10.000,-- € ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Regelung der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Regelung der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Sammelgruben vom 16.12.1998 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

Artikel 4

Änderung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird § 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal vom 27. Februar 1980 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Seevetal (Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird § 1 der Ablösungssatzung vom 16.06.1992 wie folgt geändert:

Der Ablösebetrag von 11.000,-- DM für die Ablösungszone I wird durch 5.600,-- € ersetzt.

Der Ablösebetrag von 9.000,-- DM für die Ablösungszone II wird durch 4.600,-- € ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Seevetal, den 25.09.2001

Gemeinde Seevetal
- Der Bürgermeister -


Timmermann



Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung der Gemeinde Seevetal (€-GlätS)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S.382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 25.09.2001 folgende Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung(€-GlätS) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke

Aufgrund § 5 NKAG, wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke vom 14.6.1995 wie folgt geändert:

§ 3

Benutzungsgebühren

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Von der Benutzergruppe B sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für die Benutzung einer Aula, eines Großraumes und dergl. je Veranstaltung = | 41,00 € |
| b) | für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes je Veranstaltung = | 15,50 € |
| c) | Daneben sind von den Veranstaltern zusätzlich anfallende Personalkosten zu erstatten, Falls die Schule oder einzelne Räume für eine Veranstaltung extra beheizt werden müssen, sind auch die entstehenden Heizkosten wie folgt zu erstatten: | |
| | für die Benutzung einer Aula, eines Großraumes und dergl. je Veranstaltung = | 15,50 € |
| | für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes je Veranstaltung = | 10,00 € |

Neben diesen Gebühren sind je Veranstaltung zu zahlen:

- | | | |
|----|--|---------|
| d) | für die Benutzung eines Overhead-Projektors u.ä. technischer Geräte | 5,00 € |
| e) | für die Benutzung eines Klaviers | 26,00 € |
| f) | für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Bänken bei größeren Veranstaltungen, pro Arbeitskraft und Stunde | 10,00 € |
| g) | für die Benutzung und Bedienung eines Filmgerätes je Stunde | 15,50 € |

Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sind diese Gebühren für jeden Tag zu zahlen.

Artikel 2

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal

Aufgrund § 5 NKAG wird § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal vom 14.6.1995 wie folgt geändert:

§ 11

Benutzungsgebühren

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Vereine außerhalb der Gemeinde Seevetal oder andere Vereinigungen oder Gruppen gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|--|----------------|
| a) Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld | = 5,50 €/Std. |
| b) Amateursportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld | = 15,50 UStd. |
| c) Kulturelle Veranstaltungen je Veranstaltung | = 51,00 UStd. |
| d) Berufssportveranstaltungen und gewerbliche Veranstaltungen je Veranstaltung mind. | = 256,00 UStd. |

Artikel 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, über Spielplätze für Kleinkinder (Kleinkinder-spielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) vom 6.2.1973 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird § 6 der Satzung der Gemeinde Seevetal über Spielplätze für Kleinkinder vom 15.12.1975 wie folgt geändert:

Der Betrag von 500,-- DM wird durch 250,-- € ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 9 des NSpPG, wird § 2 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze wie folgt geändert:

Der Ablösebetrag von 1.000,-- DM wird durch 500,-- € ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Seevetal

Aufgrund § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Seevetal vom 20.12.1982 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 a) wird der Steuersatz von 60,-- DM auf **30,00 €** geändert.
2. In Nr. 1 b) wird der Steuersatz von 120,-- DM auf **60,00 €** geändert.
3. In Nr. 1 c) wird der Steuersatz von 180,-- DM auf **90,00 €** geändert.

Artikel 6

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird § 5 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21.12.1994 wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgende zusätzliche Zeile vor „im Jahr“ eingefügt:
ab 1. Januar 2002 17,90 €

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233), der §§ 2 und 5 des NKAG, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.1995 wie folgt neu gefasst:

Kosten- u. Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz €/Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	23,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	61,40
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	76,70
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,80

2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	66,50
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	76,70
2.2	Hubrettungsfahrzeug	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	102,30
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Rüstwagen (RW 2)	86,90
2.3.2	Gerätewagen (GW-Z)	61,40
2.3.3	Gerätewagen (GW-G)	86,90
2.3.4	Schlauchwagen (SW 2000)	61,40
2.3.5	Dekontaminationswagen	86,90
2.4	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	35,80
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,70
2.5	Einsatz von Wasserfahrzeugen	
2.5.1	Rettungsboot	30,70

3. **Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)**

3.1	Rettungsgerät	
3.1.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	10,20
3.2	Beleuchtungsgerät	
3.2.1	Flutlichtscheinwerfer	10,20
3.3	Arbeitsgeräte	
3.3.1	Hydraulische Heber und Hebesätze	15,30
3.3.2	Mehrzweckzug	10,20
3.3.3	Schneidgerät, elektrisch	15,30
3.3.4	Spreizer, elektrisch	15,30
3.3.5	Stromerzeuger, tragbar	15,30
3.3.6	Lüftungsgerät	15,30
3.3.7	Motorsäge	10,20
3.3.8	Trennschleifmaschine	5,10
3.3.9	Bohrmaschine	5,10
3.3.10	Tauschpumpe	10,20
3.3.11	Mineralumfüllpumpe, tragbar	5,10
3.3.12	Auffangbehälter	5,10
3.3.13	Tragkraftspritze - TS -	25,60
3.3.14	Brennschneidgerät	10,20
3.3.15	Atemschutzgerät	15,30
3.3.16	Vollschutzanzug	20,50
3.3.17	Ölsauger	10,20
3.3.18	Gasspürgerät	15,30
3.3.19	Ölsperre	15,30

4. **Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel**

4.1 Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen abgerechnet.

5. **Sonstiges**

5.1 Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.

5.2 Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.

Artikel 8

Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seevetal

Aufgrund § 29 NGO und § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes wird die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seevetal vom 21.12.1994 wie folgt geändert:

§ 1 „Aufwandsentschädigung“, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten

1. die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister einen Gesamtbetrag von 282,00 €
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin die Hälfte des nach Nr. 1 festgesetzten Betrages
3. die Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren
 - a) als Feuerwehrsicherheitspunkt und Feuerwehrtätigkeitspunkt einen Gesamtbetrag von 87,00 €
 - b) als Feuerwehr mit erweitertem Aufgabenbereich (Hittfeld, Ohlendorf, Over) einen Gesamtbetrag von 51,00 €
 - c) mit Grundausstattung einen Gesamtbetrag von 46,00 €
4. die stellvertretenden Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterinnen die Hälfte des nach Nr. 3 festgesetzten Betrages
5. von den übrigen ehrenamtlichen Funktionsträgern der Feuerwehren
 - a) die Gerätewarte oder Gerätewartinnen der Schwer- und Stützpunktwehren sowie der Feuerwehren mit erweitertem Aufgabenbereich einen Grundbetrag von 12,00 €
einen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug von 6,00 €
 - b) die Gerätewarte oder Gerätewartinnen der nicht unter Buchstabe a) genannten Wehren einen Grundbetrag von 6,00 €
einen Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug von 6,00 €
 - c) die Atemschutz-Gerätewarte oder -Gerätewartinnen der Schwer- und Stützpunktwehren 15,00 €
 - d) die Atemschutz-Gerätewarte oder -Gerätewartinnen der nicht unter Buchstabe c) genannten Wehren 10,00 €
 - e) die Jugendwarte oder Jugendwartinnen 15,00 €
6. die Funktionsträger mit besonderen Aufgaben, soweit sich ihre Tätigkeit auf Gemeindeebene erstreckt:
 - a) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter 26,00 €
 - b) Funkwartin oder Funkwart 26,00 €
 - c) Atemschutz-Gerätewartin oder Atemschutz-Gerätewart 26,00 €
 - d) Zeugwartin oder Zeugwart 38,00 €
 - e) Schriftwartin oder Schriftwart 26,00 €
 - f) Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter 26,00 €
 - g) Jugendwartin oder Jugendwart 38,00 €
 - h) Beauftragte oder Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit 26,00 €

7. Allen anderen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren werden die ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen entstandenen tatsächlichen Auslagen und der Verdienstausfall nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 erstattet.

II. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag von 50,00 DM auf **26,00 E** geändert.

III. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag von 45,00 DM auf **23,00 €** geändert.

Artikel 9

Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal zum Schutz des Baumbestandes auf den Flurstücken 282142 und 282138, Flur 2, Gemarkung Fleestedt, Hennershof

Aufgrund des § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 11.04.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der § 11 der Satzung der Gemeinde Seevetal zum Schutz des Baumbestandes auf den Flurstücken 282/42 und 282/38, Flur 2, Gemarkung Fleestedt, Hennershof v. 22.03.1999 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße von bis zu 10.000,--DM wird durch 5.000,-- E ersetzt.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Seevetal, den 25. September 2001

Gemeinde Seevetal
- Der Bürgermeister -


(Timmermann)



Satzung

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI S. 382) i.V.m. § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI S. 359) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege,
- die Geh- und Radwege,
- die Parkspuren und Parkplätze,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden
- die Gossen und Straßeneinläufe,
- die Flächen vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 zu § 42 StVO (Spielstraße) gekennzeichneten Straßen bis zur Straßenmitte.

- (2) Hinsichtlich der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.

- (3) Soweit die Gemeinde die Reinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Reinigung

- der Geh- und Radwege,
- der Fußgängerverbindungswege,
- der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
- eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichneten Bereichen (Spielstraßen)
- sowie eines 1,50 m breiten Streifens in den durch Zeichen 274.1 zu § 41 StVO gekennzeichneten Bereichen (Tempo-30-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,

übertragen.

- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 dieser Satzung reinigungspflichtig ist.
- (6) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 3 Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird dem nach § 4 bestimmten Personenkreis die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) der Straße übertragen, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die übertragene Winterwartungspflichterstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile
 - die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
 - die Fußgängerüberwege bis zur Fahrbahnmitte,
 - die Rad- und Gehwege,
 - die Gossen und Straßeneinläufe,
 - die Parkspuren und Parkplätze und
 - die Flächen vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichneten Bereichen (Spielstraßen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Auf diesen Straßenbestandteilen gilt die Räumung von Eis und Schnee wegen der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrsgefährdung als unzumutbar.
- (3) Soweit die Gemeinde die Winterwartung als öffentliche Einrichtung durchführt, wird dem in § 4 dieser Satzung bestimmten Personenkreis nur die Winterwartung
 - der Geh- und Radwege,
 - der Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und
 - eines 1,50 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichneten Bereichen (Spielstraßen)
 - sowie eines 1,50 m breiten Streifens in den durch Zeichen 274.1 zu § 41 StVO gekennzeichneten Bereichen (Tempo -30 Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht bestehtübertragen.
- (4) Außer auf den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
 - auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen,
 - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellen des Personennahverkehrs und des Schülerverkehrs jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m.

- (5) Die den Eigentümern übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (6) Die Pflicht zur Winterwartung gilt als nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst gemäß § 4 der Satzung winterwartungspflichtig ist.
- (7) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 4 Reinigungs- und Winterwartungspflichtige

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 2 und die Winterwartungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- (2) Die Pflichten aus § 2 und § 3 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn
 - a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
 - b) eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung der Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

§ 5 Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfaßten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 6 Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragten zur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

§ 7 Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, 3, 4 und 6 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

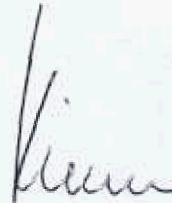
Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Seevetal, den 25.09.2001



Timmermann
Bürgermeister



Anlage I

zur Satzung Über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der Fassung vom 01.01.2002

Der öffentlichen Reinigung unterliegende Straßen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung:

Ahornweg
Alte Bahnhofstraße
Alte Straße
Alter Elbdeich
Alter Kirchweg
Alter Postweg
Alter Söhn
Alte Straße
Am Alten Sportplatz
Am Anger
Am Appenstedter Wäldchen
Am Bach
Am Bahnhof
Am Bauhof
Am Bienenkorb
Am Birkenhang
Am Blöcken
Am Brink
Am Brook
Am Dompiaz
Am Erlengrund
Am Felde
Am Försterland
Am Franzosenhut
Am Fuchshang
Am Göhlenbach
Am Goldberg
Am Grasweg
Am Hang
Am Heidberg
Am Heidhagen
Am Höpen
Am Horster Dreieck
Am Kamp
Am Kattenberg
Am Kleinen Teich
Am Osterberg
Am Redder
Am Reen
Am Schützenplatz
Am Schulberg
Am Schulsteig
Am Schulteich
Am Sonnenhang
Am Spritzenhaus
Am Tannenberg
Am Twielenberg
An den Teichen
An den Höfen
An der Grenzkehre

Anemonenweg
Ansgarstraße
Appenstedter Weg
Auf dem Salzstock
Auf den Hanfblöcken
Auf der Lohe
Azaleenweg

Bachstelzenweg
Bahnhofsstraße
Beckedorfer Straße
Beckerstraße
Behnweg
Bei den Kämpen
Berberitzenweg
Bergweg
Birkenweg
Blumenweg
Bohnenkamp
Brackeler Straße
Breite Straße
Brenneck
Brombeerweg
Brookdamm
Bruchwiesen
Buchenhain
Buchenweg
Bültenweg
Bürgermeister-Heitmann-Straße
Bürgermeister-Reichel-Straße
Bürgermeister-Wittwer-Weg
Butendieksweg

Dachsbau
Dahlgrund
Deichstraße
Dicker Balken
Diershof
Dieselweg
Dirkenshof
Dirkensweg
Dorfstraße

Eddelsener Siedlung
Eddelsener Straße
Eddelsener Weg
Eibenweg
Eichenallee
Eichendorffstraße
Eichenhagen
Eichenstieg
Eichenweg
Elbdeich
Elbring
Emmelndorfer Brook
Enge Straße
Erlenweg

Fachenfelder Eck
Fachenfelder Winkel
Fasanenring

Fasanenweg
Fernsicht
Fichtenweg
Fleestedter Ring
Föhrenweg
Försterweg
Freschenhausener Weg
Freudenthalstraße
Friedhofsstraße
Friedrich-Scheunemann-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Fuchsberg
Fuhrenkamp

Gartenstraße
Ginsterhof
Glockenstraße
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)
Glüsinger Straße
Goldregenweg
Gorch-Fock-Straße
Graf-Kalckreuth-Straße
Graureiherstieg
Greevenbrook
Grenzweg
Große Heide
Große Wiesen
Grüner Damm
Grüzmühle
Gustav-Becker-Straße
Gutenbergstraße

Haferkamp
Hafertwiete
Hagelbergweg
Hamburger Straße
Hans-Eidig-Weg
Harburger Berg
Harburger Straße
Harmstorfer Straße
Hasenwinkel
Haulandsweg
Hauskoppel
Heidekamp
Heinrich-Heine-Straße
Helmsweg
Hennenhof
Helmstorfer Straße
Hermann-Fabel-Weg
Hermann-Löns-Weg
Herrendeich
Hillenkint
Hillering
Hinter den Höfen
Hinterm Teich
Hittfelder Kirchweg
Hittfelder Landstraße
Hittfelder Schulstraße
Hittfelder Twiete
Höchtweg
Höpenstraße

Hörstener Schulstraße
Hörstener Straße
Hohe Wisch
Hohlweg
Holtorfsloher Straße
Holzhäuserweg
Holzweg
Homsstraße
Horner Straße
Horster Landstraße
Huckfeldsheide
Hufeisen

Ikiaweg
Im Alten Dorf
Im Alten Moor
Im Beek
Im Bruch
Im Domherrenfeld
Im Halffenbrook
Im Heubbruch
Im Rieckenfelde
Im Stuck
Imbuschfeld
Immenhof
Immenweg
In den Lünen
In de Wieden
Interessentenforst

Jahnstraße
Jesdal
Jesteburger Straße
Johannes-Vogel-Straße
Justus-Kelp-Straße

Kämpenweg
Karoxbosteler Chaussee
Karoxbosteler Weg
Kastanienallee
Kämpenstieg
Kehrwieder
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kiesgrund
Kirchstraße
Klaus-Grdth-Straße
Kleckener Straße
Kleine Heide
Kolkweg
Kolkwinkel
Kornblumenweg
Kornweg
Kürbsweg

Langenbergstraße
Lehmkuhle
Lerchenweg
Lilienthalstraße
Lilienweg
Lindenstraße

Lindhorster Straße
Lönsring
Lührsweg
Lütwarnsweg

Marquardtsweg
Marquardtsstieg
Marxener Straße
Maschener Kirchweg
Maschener Schützenstraße
Maschener Straße
Mattenmoorstraße
Matthias-Claudius-Straße
Melkerstieg
Metzendorfer Straße
Milchberg
Missionsweg
Mittelweg
Mohnweg
Moordammtwiete
Moorstraße
Moorweide
Moorweidendamm
Mühlenstraße
Mühlenweg

Natenbergweg
Natenhöhe
Neue Deichstraße
Neuerfelde
Narzissenweg
Neuer Weg
Niedermoor

Ohbaumsfeld
Ohlendorfer Straße
Ohlendorfer Stieg
Osterberg
Osterkamp
Ostweg
Op de Bult
Overdamm
Overdeich
Oversand

Parkstraße
Pastorenwiesen
Pommernweg
Poststraße
Pulvermühlenweg

Querstraße

Räuberberg
Rampe
Rehenwiesen
Rehmendamm
Reiherstieg
Rilkestraße
Ring
Ringstraße

Rönneburger Straße
Roggenkamp
Rübenkamp
Rüstweg

Sandweg
Schaarackerweg
Schlesierweg
Schöne Aussicht
Schrankenweg
Schützenstraße
Schulkamp
Schulstraße
Schwitzer Weg
Seevetalstraße
Seevestraße
Speckmannstraße
Steineck
Steller Straße
Stinnweg
Storchenweg
Sudermannstraße
Sutfelln

Tannenkamp
Teknerweg
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Storm-Straße
Totfstell
Triftweg
Trinover

Uhlandstraße
Uhlenbusch
Uhlengrund
Unner de Bult
Up de Heid
Up`n Sand

Veilchenweg
Vogelbeerenweg
Volkmannstraße
Vogelsang
Vor den Hockenkuhlen
Vor der Heide
Vorwerkring
Voßbarg
Voßkamp

Waldgraben
Waldschlucht
Waldwinkel
Weidenstieg
Weiße Heide
Werkstraße
Westpreußenweg
Wielandweg
Wiesenweg
Wildenmoor
Wilder Kamp
Wilhelm-Busch-Straße

*Wilhelm-Cohrs-Weg
Winkelweg
Winsener Landstraße
Winsener Straße
Wittenberger Feld
Wittenberger Weg
Wollgrasweg
Wübbenhof*

*Zu den Reetwiesen
Zürnkamp
Zürnweg
Zum Buchwedel
Zum Eichhof
Zum Großen Ahren
Zum Jugendheim
Zum Junkernfeld
Zum Kleinen Ahren
Zum Müllerbek
Zum Sportplatz
Zum Suhrfeld
Zum Wendeplatz
Zur Wassermühle*

Anlage 2

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal
in der Fassung vom **01.01.2002**

Straßen, in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung
auf den Fahrbahnen ausgenommen sind:

Alte Bahnhofstraße	
Alter Elbdeich	von Elbdeich bis Neue Deichstraße
Alter Postweg	von Unner de Bult bis FachenfelderWeg
Am Bahnhof	von Hittfelder Landstraße bis Gustav-Becker-Straße und von Emmelndorfer Straße bis Gartenstraße
Am Bauhof	
Am Felde	von Glüsinger Straße bis Pulvermühlen
Am Göhlenbach	
Am Plack	von Overdamm bis Hörstener Schulstraße
Am Schützenplatz	von Schützenstraße bis Im Hebruch und von Im Hebruch bis Karoxbosteler Chaussee
An den Teichen	von Ohlendorfer Straße bis Zum Buchwedel
Appenstedter Weg	
Auf der Lohe	von Winsener Straße bis Osterkamp
Bahnhofstraße	
Beckerstraße	
Breite Straße	von Ohlendorfer Straße bis Horner Straße
Bürgermeister-Reichel-Straße	
Deichstraße	von Hörstener Schulstraße bis Grüner Damm
Dorfstraße	
Eichenallee	
Eichendorffstraße	
Elbdeich	von Neue Deichstraße bis Alter Elbdeich
Emmelndorfer Straße	
Fachenfelder Weg	von Alter Postweg bis Freschenhausener Weg
Freschenhausener Weg	von Horster Landstraße bis Fachenfelder Weg
Gartenstraße	
Glüsinger Straße (Gewerbeerschließungsstraße)	
Graf-Kalckreuth-Straße	von Eddelsener Straße bis Sunderweg
Grüner Damm	
Gustav-Becker-Straße	
Hamburger Straße	

Helmstorfer Straße	von Jesteburger Straße bis Lindhorster Straße
Hittfelder Schulstraße	
Hörstener Schulstraße	
Hörstener Straße	
Holtorfsloher Straße	
Homsstraße	
Horner Straße	von Ramelsloher Allee bis Breite Straße
Im Heubruich	
Jesdal	
Karoxbosteler Chaussee	
Kirchstraße	
Lindenstraße	
Lindhorster Straße	von Maschener Straße bis Helmstorfer Straße
Maschener Kirchweg	
Maschener Schützenstraße	
Metzendorfer Straße	von Emmelndorfer Straße bis Beckedorfer Straße
Moorweidendamm	
Mühlenstraße	
Osterkamp	
Peperdieksberg	
Peperdiekshöh	
Rehmendamm	von Am Felde bis An den Höfen
Ringstraße	von Helmstorfer Straße bis Beckerstraße
Rübenkamp	von Unner de Bult bis Hamburger Straße
Schulkamp	
Schulstraße	
Schützenstraße	
Seevetalstraße	
Sunderweg	
Teknerweg	
Vogelsang	
Winsener Landstraße	von Einmündung in Höhe Fernsicht bis An der Grenzkehre
Zu den Reetwiesen	
Zufahrt zur Schule Ramelsloh	
Zum Buchwedel	von Ohlendorfer Straße bis An den Teichen
Zum Eichhof	

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. s. 359) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S 29) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich "Straßen" genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung". Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) auf real geteilten Grundstücken werden gebührenmäßig ebenso behandelt wie Doppelhäuser und Hausgruppen auf ideell geteilten Grundstücken, und zwar mit gleichen Gebührenanteilen, wenn sie nicht direkt an einer zu veranlagenden Straße (Anlage I) liegen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst mindestens

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
- b) die Kostenanteile für die nach § 10 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen und Befreiungen
- c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die auf volle Meter ab- bzw. auf- gerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront € 1,18. Für verkehrsberuhigt ausgebaute Straßen wird die gleiche Reinigungsgebühr erhoben.
- (2) In Straßen mit nur einseitigem Hochbord werden alle Eigentümer angrenzender Grundstücke mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

§ 5

Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als zwei Monate, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der

Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.


§ 10 Befreiung

Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Seevetal, den 25.09.2001


Timmermann
Bürgermeister



1. Nachtragshauchaltsatzung
der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2001

1. Nachtragshauchaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am *5. 12. 01* folgende 1. Nachtragshauchaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshauchaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshauchalt				
die Einnahmen	310.200 DM	185.500 DM	6.430.300 DM	6.555.000 DM
die Ausgaben	462.400 DM	337.700 DM	6.430.300 DM	6.555.000 DM
2. im Vermögenshauchalt				
die Einnahmen	154.200 DM	0 DM	1.725.900 DM	1.880.100 DM
die Ausgaben	183.200 DM	29.000 DM	1.725.900 DM	1.880.100 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und Oberplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Marschacht, den *5. 12. 2001*


Bürgermeister
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.01.2002 bis 14.02.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Marschacht an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Marschacht, den 20.12.2001

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Regesbostel über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d

Der Rat der Gemeinde Regesbostel hat nach § 17 (2 und 3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5d als Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5d der Gemeinde Regesbostel wird die erneute Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die erneute Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, Zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

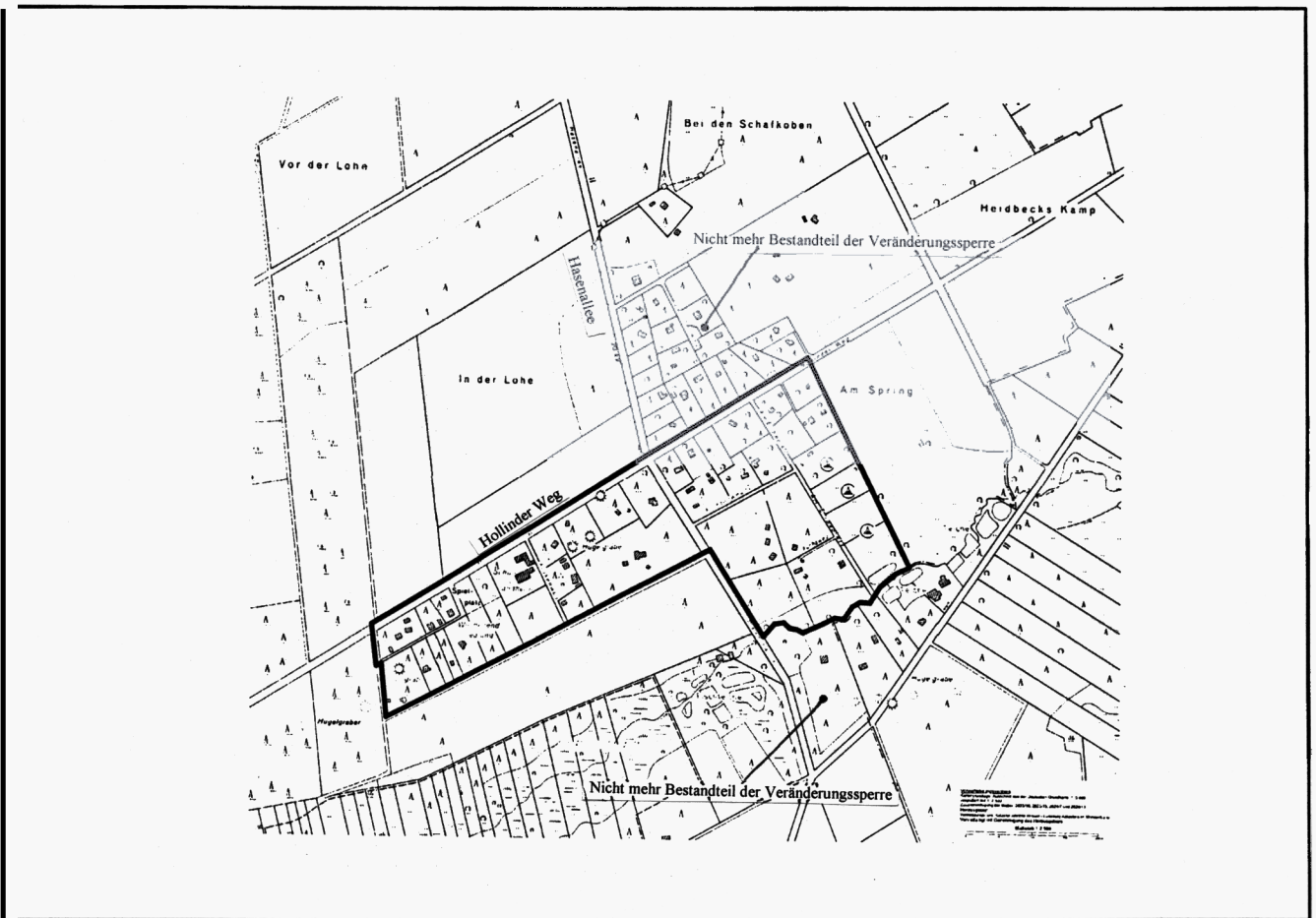
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Regesbostel, den .. 11.12.01


Der Bürgermeister

LAGEPLAN

zur Satzung über die Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 5d der Gemeinde Regesbostel "Teilplan Stelleheide"



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Regesbostel beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Regesbostel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Regesbostel, Schulstraße 5, 21649 Regesbostel während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wulfsen vom 24.10.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 03. Mai 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen
je Gewinnmöglichkeit | 23,--EURO |
| c) Musikautomaten | 8,--EURO |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,--EURO |

Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

- Die Steuer beträgt 0,50 EURO für jede angefangene 10m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wulfsen, den 03. Mai 2001



(Timm)
Bürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Wistedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Ansprüche nach dieser Satzung - ausgenommen des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes - werden insgesamt für das ablaufende Jahr jeweils in der 2. Hälfte des Monats November gezahlt. Hat die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil eines Jahres oder eines Monats inne, wird der Anspruch zwar für einen vollen Monat, jedoch auf das Jahr anteilig gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für die nach § 5 zu zahlende Fahrkostenerstattung nach Durchschnittssätzen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,-€.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten ferner als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 10,-€ je Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Diese Regelung ist auf die Rats-, die Verwaltungsausschuß- und die Ausschusssitzungen des Rates beschränkt. Die Dauer der Sitzung ist dabei unerheblich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes (§ 6), der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) sowie der Regelung über die Reisekosten (§ 9).

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 400,- €
 - b) an den / die 1. stellv. Bürgermeister/in 36,- €
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,-€. Mit dem Sitzungsgeld sind -unbeschadet der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7)- alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Wistedt abgegolten.

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Wistedt sowie der Samtgemeinde Tostedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 41,- €

Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamtinnen und -beamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 20,-€ je Stunde begrenzt.

- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (4) Ratsmitgliedern ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes zu gewähren. Für die Zeit dieses Urlaubs haben Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von **800,- €** erstattet.
- Die Ratsmitglieder erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Sind Ratsmitglieder zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder des Samtgemeinderates, so entsteht der Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an **Fortbildungsveranstaltungen** in jeder Wahlperiode nur einmal.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu **8,- €** erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muß im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten **8,- €** je angefangene Stunde und **31,- €** je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muß im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 8

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Erstattung wird auf **25,- €** im Monat begrenzt.

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem **Bundesreisekostengesetz**. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands- und Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wistedt vom 20.12.1988 außer Kraft.

Wistedt, den 19.11.2001



Indef
Indorf
Bürgermeister